

Landgericht Hamburg

Zivilkammer 24

Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg

[REDACTED]

324 O 219/10



B E S C H L U S S
vom 14.6.2010

In Sachen

Claudia Pechstein,
[REDACTED]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Schertz pp.,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin,
Gz.: 00722-10/SB/JJ/NN,

gegen

Prof. Dr. Fritz Sörgel,
[REDACTED]

- Antragsgegner -

beschließt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske
den Richter am Landgericht Dr. Link
die Richterin Dr. Wiese

- I. Im Wege der einstweiligen Verfügung - der Dringlichkeit wegen ohne vorherige mündliche Verhandlung - wird dem Antragsgegner bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens EUR 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

v e r b o t e n ,

durch die auf die Antragstellerin bezogene Äu-
Berung

*„Die Retikulozyten selbst sind in erster Linie
sozusagen Reporterzellen, die uns zeigen:
Hier ist am Blutbildungssystem in irgendei-
ner Form manipuliert worden. Das steht
fest. Aber was es war, dass können wir im
Moment nicht sagen.“*

den Eindruck zu erwecken, die Antragstellerin
habe in ihrer sportlichen Karriere Dopingmittel
eingenommen oder verbotene Methoden zur
Leistungssteigerung angewandt, wie geschehen
in einer Stellungnahme gegenüber dem Bayri-
schen Rundfunk, wiedergegeben über www.br-
online.de vom 19.03.2010.

II. Die Kosten des Verfahrens fallen der Antragstellerin zu 1/4 und zu
3/4 dem Antragsgegner nach einem Streitwert von EUR 15.000,00 zur
Last, §§ 91 Abs. 1, 269 Abs. 3 ZPO).

Buske

Dr. Link

Dr. Wiese

